

## **Merkblatt für Jäger**

### **zur Übertragung der Probenahme für die Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild und Dachsen**

Die Übertragung der Probenahme gilt nur, wenn Wild zum Zwecke der Verwendung als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch erlegt oder aber kleine Mengen von erlegtem Wild oder Fleisch von Wild abgegeben werden (Wild von nicht mehr als der Strecke eines Jagdtages).

Mit der Übertragung der Trichinenprobeentnahme übernimmt der Jäger eine Mitverantwortung für den Verbleib erlegter Wildschweine und Dachse.

Bis zum Abschluss der Trichinenuntersuchung hat das Wild im Besitz des Jägers zu verbleiben.

Einer Untersuchungspflicht auf Trichinellen unterliegen auch **Nutrias**, soweit deren Fleisch zum Genuss für den Menschen verwendet werden soll.

Die Probennahme zur Untersuchung auf Trichinellen erfolgt durch amtlich beauftragte Tierärzte. Nutrias sind deshalb zur Trichinenuntersuchung bei einem amtlich beauftragten Tierarzt anzumelden. **Eine Probennahme durch den Jäger ist nicht gestattet.**

#### **Achtung:**

1. Bei Vorliegen bedenklicher Merkmale vor oder nach dem Erlegen ist das Wild zur amtlichen Fleischuntersuchung anzumelden.
2. Bei Wild, das über EU-zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe in Verkehr gebracht wird, muss der Jäger keine Proben entnehmen, da die Trichinenprobeentnahme und -untersuchung im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb durchgeführt werden muss.

#### **I. Voraussetzungen für die Übertragung:**

1. Der Jäger ist Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines.
2. Der Jäger ist für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit geschult worden.
3. Der Jäger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit.
4. Der Jäger ist im Besitz des Nachweises zur „kundigen Person“.

#### **II. Antragstellung**

Der Antrag kann formlos oder durch Ausfüllen und Einsenden des hinterlegten Formulars gestellt werden.

Es sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie eines gültigen Jagdscheines
- Schulungsnachweis „kundige Person“

### III. Antragsprüfung

Das Antragsformular sowie die eingereichten Antragsunterlagen werden geprüft. Sind alle Voraussetzungen zur Übertragung erfüllt, wird Ihrem Antrag schriftlich stattgegeben.

Sie erhalten eine amtliche Bescheinigung zur „Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen an Jäger“ und als Teil dieser ein Merk- und Schulungsblatt.

#### **Hinweis:**

Die derzeit rechtsgültigen Regelungen (§ 6 Tier-LMÜV) gestatten eine Beauftragung der Jagd ausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme nur für Wildschwein und Dachs. Die Probenahme zur Trichinenuntersuchung von Nutrias sind somit nicht inbegriffen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Merk- Schulungsblatt „ Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinellen bei Wildschweinen und Dachsen“